

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Asia Opportunity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300A6F3VVR9QM8333

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%**

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

- Der Fonds fördert die ökologischen Merkmale der Abschwächung negativer externer Effekte auf die Umwelt, indem Anlagen in Kohle ausgeschlossen werden.
- Der Fonds bewirbt das soziale Merkmal, indem er Investitionen in bestimmte Aktivitäten vermeidet, die die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden beeinträchtigen können, darunter Tabak und bestimmte Waffen, einschließlich ziviler Schusswaffen, Streumunition und Antipersonenminen.

Diese Ausschlüsse werden in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Fonds zur Überprüfung von Anlagebeschränkungen umgesetzt, die unten als Antwort auf die Frage „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ aufgeführt ist.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator ist der Prozentsatz an Unternehmen innerhalb des Fonds, die gegen die Ausschlüsse verstoßen. Der Nachhaltigkeitsindikator wird daher sein, dass 0 % der Anlagen des Fonds gegen die Richtlinie des Fonds zur Überprüfung auf Anlagebeschränkungen verstoßen.

Die Einhaltung der Ausschlüsse wird fortwährend durch einen automatisierten Prozess überwacht, der eine Überwachung der Vor- und Nachhandelsrichtlinien und ausnahmenbasierte Prüfungen umfasst.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Entfällt.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Entfällt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Entfällt.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen sind die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmer und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Entfällt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren nur zum Teil, wie folgt:

- Der Fonds schließt Emittenten aus, die einen bestimmten Prozentsatz ihrer Erträge durch Abbau und Gewinnung von Kohle erwirtschaften. Der Fonds berücksichtigt daher teilweise den PAI-Indikator Nummer 4: Risikoposition gegenüber Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Der Fonds schließt Emittenten aus, die an der Herstellung des Kernwaffensystems für Streumunition und Antipersonenminen beteiligt sind. Der Fonds berücksichtigt daher teilweise den PAI-Indikator Nummer 14: Risikoposition gegenüber umstrittenen Waffen.

Wenn der Anlageverwalter die folgenden PAI als wesentlich für die Aktivitäten des Emittenten betrachtet oder diese davon betroffen werden, berücksichtigt er auch die folgenden PAI bei Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies erfolgt durch den Anlageverwalter (a) durch eine Aufnahme einer ESG-Analyse in den Prüfungsprozess und/oder (b) durch Gespräche mit dem Management des Unternehmens, in das investiert werden soll. Folgende PAI werden dabei berücksichtigt:

- PAI-Indikator (1): Treibhausgasemissionen (THG)
- PAI-Indikator (2): Kohlenstoffbilanz
- PAI-Indikator (3): THG-Intensität
- PAI-Indikator (5): Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien und
- PAI-Indikator (6): Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor.

Im Ergebnis trägt der Fonds zur Abschwächung der negativen Auswirkungen des Fonds auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren bei.

Der Fonds wird in seinen regelmäßigen Berichten an die Anleger Informationen darüber zur Verfügung stellen, wie diese PAI eingeflossen sind.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

In den Anlageprozess eingebunden ist eine Nachhaltigkeitsanalyse im Hinblick auf disruptive Änderungen, Finanzkraft, ökologische und soziale Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet).

Für den Fonds gelten verbindliche Beschränkungsprüfungen gemäß der Richtlinie zur Beschränkungsprüfung des Fonds.

Die Richtlinie für Beschränkungen und Ausschlüsse des Fonds sieht vor, Investitionen in Unternehmen zu beschränken, deren Kerngeschäftstätigkeit, die gemäß der unten beschriebenen Methodik bestimmt wird, Folgendes umfasst⁶:

- Tabak;
- Kraftwerkskohle, oder
- Waffen investieren, inkl. zivile Schusswaffen, Streumunition und Antipersonenminen.

Die Methodik zur Bestimmung der Kerngeschäftstätigkeit für die oben beschriebene Überprüfung lautet wie folgt:

1) Ertrag (gemäß Definition in den externen Daten):

- mehr als 5 % des Ertrags des laufenden Jahres (oder des geschätzten Ertrags) stammen aus dem Bereich Tabak;
- mehr als 10 % des Ertrags des laufenden Jahres (oder des geschätzten Ertrags) stammen aus dem Bereich Kraftwerkskohle;
- mehr als 10 % des Ertrags des laufenden Jahres (oder des geschätzten Ertrags) stammen aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen und Munition; oder

2) Beteiligung an der Herstellung des Kernwaffensystems oder von Komponenten/Dienstleistungen des Kernwaffensystems, die als maßgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe angesehen werden, oder von Streumunition und Antipersonenminen, wie sie von einem externen Datenlieferanten aufgrund des Eigentums des Unternehmens festgestellt wurde.

Investitionen, die vom Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds aufgrund ihrer Beteiligung an einer der zuvor genannten eingeschränkten Geschäftstätigkeiten eingeschränkt werden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden über einen Zeitraum stattfinden, der vom Anlageverwalter des Fonds unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Fonds festgelegt wird.

Der Anlageverwalter kann beschließen, im Laufe der Zeit weitere ESG-bezogene Beschränkungen für den Fonds einzuführen, die seiner Meinung nach mit den Anlagezielen des Fonds vereinbar sind. Diese neuen Beschränkungen werden auf der Website zu Angaben gemäß SFDR des Fonds offengelegt.

⁶ Bis zum 1. April 2025 wird der Fonds auch Investitionen in Unternehmen einschränken, deren Branchenklassifizierung gemäß dem Global Industry Classification Standard (GICS) die Teilbranche Tabak oder Kohle sowie Brennstoffe umfasst.

https://www.morganstanley.com/im/publication/msinvf/regulatorypolicy/sfdrwebsite_msinvf_globalopportunity_en.pdf.

Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Strategie des Fonds in Bezug auf die SFDR. Informationen zur allgemeinen Anlagestrategie des Fonds finden Sie im Abschnitt „Beschreibungen der Fonds“ des Prospekts.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die Prüfungen zur Beschränkung sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Entfällt.

● ***Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Als Teil des ganzheitlichen ESG-Ansatzes des Fonds prüft der Anlageverwalter des Fonds die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, u. a. durch Prüfung der Managementstrukturen, der Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung der Steuervorschriften durch diese Unternehmen. Den diesbezüglichen Rahmen stellt eine Reihe von Fragen dar, die konsequent allen Unternehmen gestellt werden. Die Themen umfassen u. a. die Ausrichtung von Incentives für das Management an den langfristigen Interessen der Anteilhaber, die Kapitalallokation, unabhängige und engagierte Verwaltungsräte und Transparenz bei der Buchhaltung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

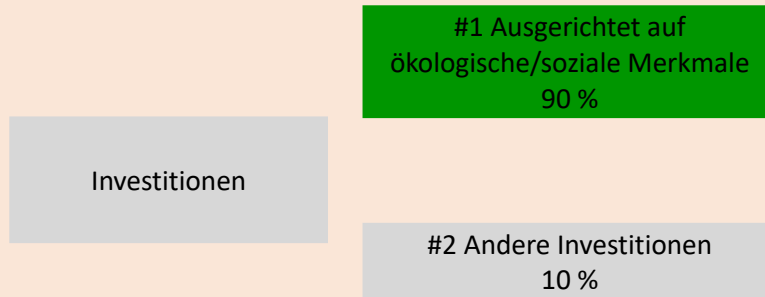
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Kategorie #1 Investitionen (d. h. jene im Einklang mit ökologischen oder sozialen Merkmalen) umfassen alle Investitionen, die im Kontext der Richtlinie des Fonds zur Überprüfung auf Anlagebeschränkungen geprüft werden. Kategorie #2 Investitionen sind jene Investitionen, die im Kontext der Richtlinie des Fonds zur Überprüfung auf Anlagebeschränkungen nicht geprüft werden.

Mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, wird der gesamte Fonds im Kontext der Richtlinie des Fonds zur Überprüfung auf Anlagebeschränkungen geprüft. Dies umfasst 90 % des Fonds. Dementsprechend sind mindestens 90 % des Fonds Kategorie #1 Investitionen und die verbleibenden 10 % des Fonds (die zu Absicherungszwecken gehaltene Barmittel und Derivate umfassen) sind Kategorie #2 Investitionen.

Diese Prozentsätze werden nach dem Wert der Anlagen gemessen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und den Wechsel zu erneuerbaren Energien oder CO₂-armen Brennstoffen bis Ende 2035. Für den Bereich der **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?⁷

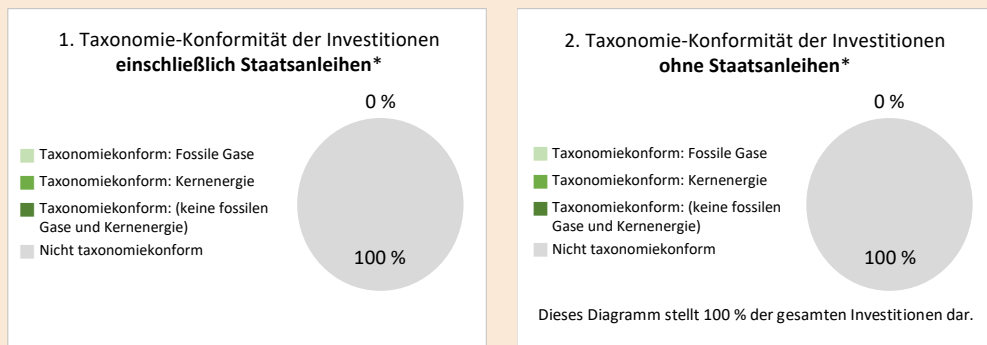
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts, einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

⁷ Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Abschwächung des Klimawandels“) beitragen und keinem der Ziele der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich fossiler Gas- und Kernenergie, die EU-taxonomekonform sind, finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.

 Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bis zu 10 % des Fonds, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements gehaltene Barmittel und Derivate umfassen, sind Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“. Diese Instrumente unterliegen keiner ökologischen und/oder sozialen Überprüfung oder ökologischem oder sozialem Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.morganstanley.com/im/publication/msinvf/regulatorypolicy/sfdrwebsite_msinvf_globalopportunity_aggregated_en.pdf